

## **Satzung des Schachklubs Zorning-Pöring e. V.**



### **§1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen

**„Schachklub Zorning-Pöring e. V.“** – nachfolgend „Verein“ genannt –

und hat seinen Sitz in 85604 Zorning.

### **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Pflege und Verbreitung des Schachspiels;
- b. Förderung der Belange des Schachsports;
- c. Ausbildung und Weiterbildung der Mitglieder;
- d. Pflege der Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle vom Verein erworbenen Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung maximal in Höhe der gesetzlichen Ehrenamtszuschale i.S.d. §3 Nr. 26a EStG im Jahr erhalten.

Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können natürliche Personen, die Mitglieder im deutschen Schachbund sind, vom Vorstand beauftragt werden, eine entgeltliche Beschäftigung auszuüben.

### **§3 Zweckerreichung**

Als Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke sind insbesondere zu betrachten:

- a. Die Durchführung eines regelmäßigen Spielbetriebs;
- b. Informationsveranstaltungen, die geeignet sind, die Spielstärke und das Spielinteresse zu heben;
- c. Schaffung des erforderlichen Inventars, um einen geregelten Spielbetrieb zu ermöglichen;
- d. Durchführung von Freundschafts- und von Verbandswettkämpfen.

#### **§4 Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) e.V. und des Bayerischen Schachbundes (BSB) und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

#### **§5 Beitragsregelung**

Über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die erhobenen Mitgliedsbeiträge werden zur Bestreitung der Vereinskosten verwendet und im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig. Die Mitgliedsbeiträge werden generell per Lastschrift eingezogen.

Bei Eintritt ist der volle Jahresbeitrag einen Monat nach Aufnahme fällig. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

#### **§6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Abrechnungszeitraum ist ebenfalls das Kalenderjahr.

#### **§7 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die am Schachsport interessiert ist und die Satzung des Vereins anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheiden zwei Mitglieder des Vorstandes.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.

#### **§8 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Der Verein schützt die personenbezogenen Daten durch geeignete, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort), Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Eintrittsdatum sowie Bankverbindung zum Einzug der Mitgliedsbeiträge.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und dem Bayerischen Schachbund e.V. (BSB). Alle Mitglieder des Vereins müssen in der Mitgliederverwaltung des BLSV mit Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum erfasst werden. Für die Mitgliederverwaltung des BSB werden zusätzlich Geburtsort, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort) und Staatsangehörigkeit erfasst. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten ist zur Organisation des Vereins im BSB und BLSV, der Teilnahme an Turnieren und für Turnierauswertungen erforderlich.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung sowie die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes. Die Veröffentlichung auf der Homepage sowie interner Aushänge am "Schwarzen Brett" erfolgt nur aufgrund einer gesonderten datenschutzrechtlichen Einwilligung. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen an entsprechende Sportverbände - nicht zulässig.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge per Lastschrift erforderlichen Daten werden nur zu diesem Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Erlischt die Mitgliedschaft im Verein werden auch umgehend und unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen alle Daten des ehemaligen Mitglieds intern sowie in der Mitgliederverwaltung des BLSV und des BSB gelöscht. Wird der Verein aufgelöst, werden die Daten aller Mitglieder gelöscht und der Verein sowie alle Mitglieder aus der Mitgliederverwaltung des BLSV und des BSB entfernt.

## **§9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ein Ausschluss vom Verein kann aus triftigem Grund vom Vorstand mit einfacher Mehrheit verhängt werden. Der Ausschluss muss dem Betroffenen unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden und der Betroffene kann innerhalb eines Monats beim Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied, das trotz Mahnung 1 Jahr mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist, gilt als ausgetreten. Ein Wiedereintritt kann erst nach Ablauf eines Kalenderjahres und nach Begleichung aller rückständigen Beiträge erfolgen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## §10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung;
- b. Vorstand;
- c. Erweiterter Vorstand.

## §11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Jährlich einmal hält der Verein eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Über Ort und Datum entscheiden die Vorsitzenden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Die Einladung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und jedem Mitglied schriftlich via E-Mail zugestellt, unter Nutzung der dem Verein zuletzt genannten Adresse. Ist keine gültige E-Mailadresse bekannt oder die E-Mail nicht zustellbar, erfolgt die Einladung per Post.
4. Jedes Treffen des Vorstands oder der Mitglieder einschließlich der Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelles Treffen oder als Kombination von beiden (Hybrides Treffen) abgehalten werden. Bei einer Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer an einem gemeinsamen Ort. Ein virtuelles Treffen erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Ein hybrides Treffen wird dadurch ermöglicht, dass den virtuell teilnehmenden Mitgliedern die Möglichkeit gegeben wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der 1. Vorsitzende als für die Einladung Verantwortlicher entscheidet über die Form des Treffens und teilt diese in der Einladung mit. Die Zugangsdaten zu einem virtuellen oder hybriden Treffen sind den Teilnehmern eine Stunde vor Beginn des Treffens per E-Mail mitzuteilen. Der Verein organisiert die Technik für die Video- oder Telefonkonferenzlösung und stellt diese den Mitgliedern zur selbständigen Einwahl zur Verfügung. Für die Durchführung von Wahlen oder der Fassung von Beschlüssen legt der Vorstand vorab ein geeignetes Verfahren fest, welches bei virtuellen und hybriden Treffen in der Einladung mitgeteilt wird.

5. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben und sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a. Ernennung des Schriftführers
  - b. Jahresbericht des Erweiterten Vorstandes;
  - c. Kassen- und Revisionsbericht;
  - d. Entlastung des Vorstandes;
  - e. Entlastung des Erweiterten Vorstandes;
  - f. Wünsche und Anträge.

In den Jahren mit Vorstandswahl wird die Tagesordnung um folgende Punkte ergänzt:

- g. Wahl des Wahlausschusses;
  - h. Neuwahl des Vorstandes;
  - i. Neuwahl des Erweiterten Vorstandes;
  - j. Wahl von 2 Kassenprüfern.
6. Anträge sind vor Versammlungsbeginn beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
9. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine Satzungsänderung ist nur durch den Beschluss von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder und einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder sie beantragen.
11. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes übernimmt der Wahlausschuss. Er besteht aus 2 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## §12 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden;
- b. dem 2. Vorsitzenden;
- c. dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Bankkonten und ist hierfür alleine vertretungsberechtigt.

~~Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister.~~ Die Vorstandsämter des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters können von ein und derselben Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Geldausgaben bis €100 entscheidet der 1. Vorsitzende in Abstimmung mit dem Schatzmeister; bei höheren Beträgen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## §13 Aufgaben des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende

- a. beruft die Mitgliederversammlung ein;
- b. leitet diese Versammlung;
- c. sorgt für die Durchführung der Beschlüsse dieser Versammlung;
- d. vertritt den Verein nach außen;
- e. koordiniert die Tätigkeiten der übrigen Mitglieder im Vorstand;
- f. ist verantwortlich für den Datenschutz im Verein.



Der 2. Vorsitzende

- a. unterstützt und vertritt den 1. Vorsitzenden, besonders bei dessen Erkrankung oder Verhinderung;
- b. vertritt den Verein zusammen mit dem Schatzmeister.

Der Schatzmeister

- a. **verwaltet die Kasse und die Bankkonten des Vereins;**
- b. hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins in einem Kassenbuch übersichtlich aufzuzeichnen und zu dokumentieren;
- c. hat dem Vorstand jederzeit, unter Vorlage des Kassenbuchs und des Geldbestandes, Auskunft über die Lage der Vereinsfinanzen zu erteilen;
- d. hat der Jahreshauptversammlung Rechenschaft über die Finanzen des Vereins abzulegen.

## §14 Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. den Mitgliedern des Vorstandes
- b. dem 1. Jugendleiter
- c. dem 1. Turnierleiter

Alle Mitglieder des Erweiterten Vorstands werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und sind dort stimmberechtigt.

Der 1. Jugendleiter

- a. organisiert das Jugendtraining;
- b. kümmert sich um den Aufbau, die Weiterentwicklung und die Betreuung der Jugendmannschaft(en);
- c. baut den Kontakt zu den Eltern der Jugendlichen auf, die in einer Mannschaft spielen bzw. an Turnieren teilnehmen wollen;
- d. vertritt die Belange der Jugendlichen im Erweiterten Vorstand.

Der 1. Turnierleiter

- a. informiert die Erwachsenen und Jugendlichen regelmäßig über anstehende Turniere und motiviert sie, daran teilzunehmen;
- b. steht allen Mitgliedern als Ansprechpartner zu allen Fragen der Turnierteilnahme zur Verfügung;
- c. unterstützt die Veröffentlichung und Aktualisierung der Turniertermine auf der Web-Seite des Schachvereins;
- d. organisiert Turniere im Auftrag und im Namen des Schachvereins.

## §15 Ausschüsse

1. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Erweiterten Vorstand berufen werden.

2. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Erweiterten Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.
3. Die Beschlüsse der Ausschüsse sind zu protokollieren und vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.

## §16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das vereinseigene Vermögen der Gemeinde Zorning, Landkreis Ebersberg, übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige (ggf. insbesondere für die Förderung des Schachsports), mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte innerhalb von 2 Jahren nach Auflösung des Vereins wieder ein Schachklub in Zorning gegründet werden, fließen die übergebenen Vermögenswerte dem neugegründeten Verein zu.

## §17 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am <Tag>. <Monat> 2024 beschlossen und tritt mit dem Tag des Eintrages in das Vereinsregister in Kraft. Damit treten zu diesem Zeitpunkt alle bisherigen Satzungen des Vereins außer Kraft.